

1. Die GISA GmbH (nachfolgend AG genannt) schließt ausschließlich schriftlich zu diesen ALB Verträge ab. Abweichende Bedingungen des Vertragspartners (nachfolgend AN genannt) gelten nur bei ausdrücklicher schriftlicher Bestätigung des AG. Eine solche schriftliche Bestätigung liegt nicht in der vorbehaltslosen Unterschriftsleistung auf einem Lieferscheintext des AN. Dieses bestätigt – auch bei Kenntnis der abweichenden Bedingungen des AN – ausschließlich den Empfang der Ware. Der AN hat das Vertragsangebot des AG (nachfolgend Bestellungen genannt) insbesondere fachlich zu prüfen und den AG auf alle Irrtümer und Unklarheiten schriftlich hinzuweisen. Änderungen des Vertrages (insbesondere Ergänzungen des Vertragsinhaltes und/oder Nebenabreden) sind nur bei schriftlicher Bestätigung des AG wirksam. Der Vertrag wird mit Eingang einer vorbehalt- und bedingungslosen Unterzeichnung der der Bestellung beigefügten Annahmestellung beim AG wirksam. Mit der Annahme bestätigt der AN, sich über die Vertragserfüllung und Preisbildung beeinflussenden Umstände und Faktoren unterrichtet zu haben.
2. Der in der Bestellung genannte Preis deckt alle Lieferungen und Leistungen des AN zu Erfüllung des Vertragszwecks ab. Dies gilt insbesondere, so weit nichts anderes vereinbart ist, für sämtliche anfallenden Lohn- und Lohnnebenkosten (Auslösungen, Fahrtkosten, Wegezeiten), Vorhaltung der erforderlichen Werkzeuge und Geräte, Schutzgeräte und Absperrungen, sowie Wartezeiten, die durch Umschaltung oder kurzzeitige Zuschaltung von Netzteilen oder Freischaltungen entstehen. Der Preis gilt jeweils zuzüglich der gültigen Umsatzsteuer und fracht-, verpackungs- und gebührenfrei für die in der Bestellung benannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle. Versicherungskosten jeder Art und sonstige Belastungen erstattet der AG dem AN nur bei entsprechender schriftlicher Vereinbarung mit dem AG und Nachweis der Kosten.
3. Die in der Bestellung genannten Lieferzeiten/Ausführungstermine/-fristen sind verbindliche Liefer-/Fertigstellungstermine. Der AN hat seine Ausführungszwischentermine mit dem AG unter Beachtung der vereinbarten Fertigstellungstermine abzustimmen. Der AN ist verpflichtet, den AG unverzüglich in Kenntnis zu setzen, wenn Umstände eintreten oder ihm erkennbar werden, aus denen sich ergibt, dass diese Lieferzeiten bzw. der/die Ausführungstermin/-frist nicht erfüllt werden kann. Der AG kann vom AN Arbeitsunterbrechungen verlangen, wenn dies für die Qualität der Arbeit erforderlich ist. Der AN hat Anspruch auf eine angemessene Verlängerung seiner Leistungstermine, wenn eine im Verantwortungsbereich des AG liegende Störung von so langer Dauer ist, dass sie wesentlichen Einfluss auf den Terminablauf der Leistungserfüllung des AN hat. Im Falle des Verzuges stehen dem AG die gesetzlichen Ansprüche zu. Der AG ist daneben berechtigt, so weit nichts anderes vereinbart ist, je begonnenem Werktag 0,2%, jedoch nicht mehr als 5% des Vertragswertes, als Vertragsstrafe zu verlangen. Dabei genügt es, wenn der AG diesen Anspruch spätestens mit der Schlusszahlung geltend macht.
4. Der AN gewährleistet die vereinbarte Beschaffenheit der jeweiligen Lieferung und/oder Leistung innerhalb der gesetzlichen Fristen, beginnend mit der bestätigten Lieferung/Abnahme der Leistung, soweit keine anderen Fristen vereinbart sind. Bei Kaufverträgen hat der AN innerhalb der vereinbarten Gewährleistungsfrist bei jeder mängelbehafteten Lieferung das Recht, nach seiner Wahl Nacherfüllung durch Beseitigung des Mangels oder Lieferung einer mangelfreien Sache zu verlangen. Bei Werkverträgen obliegt dieses Wahlrecht der Nacherfüllung in Form der Mängelbeseitigung oder der Herstellung eines neuen Werkes dem AN. Gerät der AN mit seiner Pflicht zur Nacherfüllung in Verzug oder bleibt die Nacherfüllung in der gesetzten Frist erfolglos, so ist der AG berechtigt, den Rücktritt vom Vertrag zu erklären oder Minderung und parallel zu beiden Varianten Schadenersatz zu verlangen. Beim Werkvertrag hat der AG nach Ablauf der von ihm zur Nacherfüllung gesetzten Frist außerdem die Möglichkeit, die Mängelbeseitigung selbst oder durch Dritte vorzunehmen und die Kosten für alle dafür erforderlichen Aufwendungen zu verlangen. Der Fristsetzung bedarf es nicht, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen oder dem AG nicht zuzumuten ist. Der AN leistet in der vereinbarten Gewährleistungsfrist zur Wiederherstellung/Aufrechterhaltung der vereinbarten Beschaffenheit in jedem Falle kostenfrei, das schließt aller dafür erforderlichen Aufwendungen, z. B. Transport-, Wege-, Arbeits-, und Materialkosten etc. ein. Mängelrügen hemmen die Verjährung. Für neu gelieferte oder nachgebesserte Produkte bzw. Leistungsgegenstände beginnt die ursprünglich vereinbarte Gewährleistungsfrist von neuem. Die Ansprüche verjähren frühestens zwei Jahre nach Ablauf der vereinbarten Gewährleistungsfrist bzw. zwei Jahre nach Ende der gesetzlichen Hemmung der Verjährung.
5. Der AN haftet dem AG im Rahmen und Umfang der gesetzlichen Bestimmungen, so weit nichts anderes vereinbart ist. Der AN stellt den AG von allen berechtigten Schadensersatzansprüchen frei, die im Zusammenhang mit seiner Tätigkeit oder der seiner Erfüllungs-/Verrichtungsgehilfen gegen den AG geltend gemacht werden. Der AN ist verpflichtet, eine Betriebshaftpflichtversicherung mit einer die vertraglichen Risiken ausreichenden Versicherungssumme einschließlich der Versicherung der beigestellten Materialien, der halbfertigen und fertigen Leistungen unter Einschluss von Bearbeitungsschäden abzuschließen und auf Verlangen dem AG objektbezogen nachzuweisen. Der AN tritt hiermit seinen Anspruch gegen die Betriebshaftpflichtversicherung wegen eines Schadenereignisses im Rahmen dieses Vertrages in Höhe des vom AG geltend gemachten Schadensersatzanspruches bereits jetzt an den AG ab. Der AG nimmt die Abtretung erfüllungshalber gemäß § 364 Abs. 2 BGB an, so dass die Verbindlichkeit des AN erst bei Befriedigung des AG erlischt. Der AG ist berechtigt, die Forderungsabtretung der Betriebshaftpflichtversicherung des AN anzuzeigen. Der AG übernimmt für das Eigentum des AN, dessen Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen keine Haftung.
6. Der AG kann eine Sicherheit in Höhe von 5% der Abrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungszeit einbehalten. Der AN ist verpflichtet den Sicherheitsbetrag nach Inanspruchnahme wieder aufzufüllen. Der AN ist berechtigt, die Sicherheitsleistung durch eine der Höhe nach ausreichenden inländischen Bankbürgschaft die unter Ausschluss der Einreden der Anfechtbarkeit, der Aufrechnung und der Vorausklage nach §§ 770, 771 BGB erteilt ist, oder durch Hinterlegung bei einem deutschen Amtsgericht abzulösen. Sind Anzahlungen des AG vereinbart, so hat der AN dem AG entsprechend eine Anzahlungsbürgschaft sowie auf Verlangen des AG eine Vertragserfüllungsbürgschaft in Höhe von bis zu 10% des Auftragswertes zu gewähren.
7. Lieferungen des AN erfolgen ohne Eigentumsvorbehalt, so weit im Vertrag nichts anderes vereinbart ist.
8. Der AN steht dafür ein, das im Zusammenhang mit seiner Lieferung/Leistung keine Rechte Dritter verletzt werden. Wird der AG von einem Dritten insoweit in Anspruch genommen, so ist der AN verpflichtet, den AG auf erste schriftliche Aufforderung freizustellen. Die Freistellungspflicht des AN bezieht sich auf alle Aufwendungen, die dem AG aus oder im Zusammenhang mit der Inanspruchnahme durch einen Dritten erwachsen.
9. Der AN darf nur mit Zustimmung des AG Forderungen an Dritte abtreten, verpfänden und/oder als Sicherheit hinterlegen.
10. Der AN ist nicht berechtigt, Forderungen gegenüber dem AG aufzurechnen, es sei denn, dass diese unbestritten sind oder rechtskräftig festgelegt wurden.
11. Die Einschaltung von Subunternehmen zur Leistungserbringung bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung (Einwilligung) des AG. Dies gilt auch für einen späteren Wechsel des Subunternehmens. Die Einwilligung des AG schließt die Haftung des AN für ein Handeln oder Unterlassen des Subunternehmens nicht aus.
12. Rechnungen sind in prüfbarer Form nach erfolgter vertraglicher Lieferung und Leitung entsprechend den in der jeweiligen Bestellung des AG getroffenen Festlegungen bzw. der jeweiligen Verkehrssitte entsprechend 2-fach dem AG vorzulegen. Lieferungen werden nach bestätigtem Lieferschein, Leistungen nach bestätigtem Aufmaß oder Abnahmeprotokoll erfasst, sofern nicht anders vereinbart. Die Abrechnung erfolgt zu den vereinbarten Preisen. Bei vom AG verlangten zusätzlichen oder vom AN als notwendig erachteten Leistungen und/oder Leistungsänderungen, hat der AN vor Ausführung derartiger Leistungen ein schriftliches Nachtragsangebot, welches an den Positionen

# Allgemeine Liefer- und Leistungsbedingungen (ALB) Einkauf für Bau- und Installationsleistungen



vergleichbarer Leistungen des vereinbarten Leistungsverzeichnisses auszurichten ist, dem AG zur schriftlichen Bestätigung und damit zur Änderungsannahme vorzulegen. Entsprechendes gilt für zusätzliche Lieferungen.

13. Vertragsdaten sowie im Bearbeitung befindliche oder ausgeführte Projekte des AG dürfen nicht für Werbezwecke genutzt werden. Fotografieren in den Räumen sowie jegliche Veröffentlichung bedürfen der Einwilligung des AG. Abbildungen, Zeichnungen, Berechnungen und sonstige vom AG für die Durchführung vertragsgemäßer Lieferungen und Leistungen kostenfrei zur Verfügung gestellte Unterlagen bleiben Eigentum des AG. Sie sind vom AN vertraulich zu behandeln, dürfen Dritten nicht ohne schriftliche Einwilligung des AG zugänglich gemacht werden und sind dem AG nach Ausführung oder vorzeitiger Beendigung der Lieferung/Leistung vollständig zurückzugeben.
14. Der AG ist berechtigt, personenbezogene Daten im Rahmen dieser Geschäftsbeziehung und in diesem Zusammenhang erhaltenen Daten über den AN gemäß dem Bundesdatenschutzgesetz zu speichern, zu verarbeiten und zu nutzen.
15. Erfüllungsort für Lieferungen und Leistungen des AN ist die im Vertrag genannte Verwendungs- bzw. Empfangsstelle. Die Gefahrtragung bis zur Abnahme, an der jeweils benannten Verwendungs-/Empfangsstelle richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn dazu keine anderen Vereinbarungen getroffen wurden.
16. Gerichtsstand ist, so weit gesetzlich zulässig, der Sitz des AG.
17. Es gilt ausschließlich das in der Bundesrepublik Deutschland gültige Recht. Der AN hat bei Lieferungen und Leistungen alle Gesetze, Verordnungen, Richtlinien, anerkannte Regeln der Technik und sonstige hoheitliche Vorschriften zum Arbeits-, Gesundheits-, Brand-, und Umweltschutz sowie die bau-, gewerbe-, und verkehrsrechtlichen Bestimmungen einzuhalten. Die Anwendung des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge den internationalen Wareneinkauf vom 11. 04. 1980 ist ausgeschlossen.